

Stand: Juli 2018
SKR: 1.130.0



Gemeinde Stäfa

Richtlinien über das Einbürgerungsverfahren

(Einbürgerungsrichtlinien, EinbürgerungsRL)

(vom 17. Juli 2018)

Richtlinien über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsrichtlinien, EinbürgerungsRL)

(vom 17. Juli 2018)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 15 ff. der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) vom 23. August 2017

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien ergänzen und präzisieren das Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde Stäfa aufgrund des übergeordneten Rechts zum Schweizer Bürgerrecht. Sie beschränken sich darin auf die Gegenstände, die nach dem kantonalen Recht in der Integrationsprüfung von der Gemeinde geregelt werden können.

² Sie gelten ausschliesslich für die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen.

Art. 2 Begriffe

Es gelten die Begriffe des kantonalen Rechts zum Bürgerrecht.

II. ORDENTLICHE EINBÜRGERUNG

Art. 3 Sprachnachweis

1 Soweit der Kantonale Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) erforderlich ist, kann er während des Einbürgerungsverfahrens absolviert werden.

2 Der KDE ist beim Bildungszentrum Zürichsee BZZ zu erlangen. Die Anmeldung koordiniert der Fachbereich Kanzlei der Gemeindeverwaltung Stäfa.

3 Den Bewerberinnen und Bewerbern werden die Kosten des Sprachtests gemäss der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Stäfa in Rechnung gestellt.

4 Der Sprachtest kann höchstens drei Mal wiederholt werden.

Art. 4 Grundkenntnisse

1 Die Grundkenntnisse werden im Rahmen eines Einbürgerungsgesprächs mit einem standardisierten Fragebogen gemäss § 16 KBüV geprüft.

2 Als standardisierter Fragebogen wird der jeweils gültige Fragekatalog des Gemeindeamts des Kantons Zürich, ergänzt mit Fragen zur Gemeinde Stäfa, verwendet.

3 Die jeweils gültige Informationsbroschüre des Gemeindeamts des Kantons Zürich über die notwendigen Grundkenntnisse, ergänzt mit Informationen zur Gemeinde Stäfa, wird zusammen mit der Einladung zum Einbürgerungsgespräch versendet.

4 Für die Prüfung der Grundkenntnisse werden Fragekarten mit insgesamt 44 Fragen verwendet. Pro erwachsene Person werden acht Fragen nach dem Zufallsprinzip gezogen, je zwei aus den vier verschiedenen Fachgebieten Geografie, Geschichte, Politik, Gesellschaft. Von den acht Fragen müssen mindestens fünf richtig beantwortet werden.

5 Die Prüfung der Grundkenntnisse im Einbürgerungsgespräch kann höchstens zwei Mal wiederholt werden.

Art. 5 Mitberichte

Zur Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen werden, wo zutreffend, folgende interne Stellen zum Mitbericht eingeladen:

- Polizei Stäfa
- Fachbereich Steuern
- Fachbereich Fürsorge
- Fachbereich Kind, Jugend, Familie
- Schulverwaltung Stäfa

Art. 6 Einbürgerungsgespräch

1 Zum Einbürgerungsgespräch werden Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, die gemäss Art. 6 der Verordnung über das

Schweizer Bürgerrecht (BüV) über die Voraussetzungen für den erforderlichen Sprachnachweis verfügen.

2 Die jeweils eingeforderten Mitberichte müssen vor dem Versand der Einladung zum Gespräch vorliegen.

3 Die Einladung für das Einbürgerungsgespräch wird spätestens einen Monat vor dem Termin versandt.

4 Das Einbürgerungsgespräch wird von einer Delegation des gemeinderätlichen Einbürgerungsausschusses geführt. Die Delegation besteht in der Regel aus dem Präsidenten und einem Mitglied des Ausschusses. Das Protokoll führt die Leiterin Fachbereich Kanzlei oder deren Stellvertretung.

Art. 7 Erhebungsbericht

Die Leiterin des Fachbereichs Kanzlei unterzeichnet den Erhebungsbericht in eigener Kompetenz und leitet ihn an die vorgesehene Stelle weiter.

Art. 8 Entscheid

1 Der Einbürgerungsausschuss stellt Antrag an den Gemeinderat.

2 Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten mit dem Entscheid über ihre Einbürgerung die Rechnung für die Gemeindegebühren gemäss Art. 30 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Stäfa.

3 Der unbenutzte Ablauf der Rechtsmittelfrist wird auf dem Einbürgerungsentscheid durch die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber bestätigt.

4 Nach Eintritt der Rechtskraft und nach Eingang der fälligen Gemeindegebühren werden die Akten dem Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, zugestellt.

Art. 9 Bedingter Anspruch

Die Gesuche von ausländischen Personen, die im Recht auf Einbürgerung den Schweizer Bürgern gleich gestellt sind, werden abschliessend nach übergeordnetem Recht behandelt.

III. ERLEICHTERTE EINBÜRGERUNG

Art. 10 Erhebungen durch die Gemeinde

1 Die Gemeinde führt gemäss § 38 KBüV die notwendigen Erhebungen durch.

2 Die Leiterin Fachbereich Kanzlei hält die Ergebnisse der Erhebungen im Bericht fest und unterzeichnet diesen allein.

3 Äussert sich die Gemeinde zum Gesuch, unterzeichnet der Präsident des Einbürgerungsausschusses allein.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Inkrafttreten

- 1 Diese Richtlinien treten am 1. August 2018 in Kraft.

- 2 Sie finden Anwendung auf alle Gesuche nach dem neuen Bürgerrecht, über die der Gemeinderat noch nicht entschieden hat.
